

## MERKBLATT ZUR KOORDINATION DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT MIT DER EU FÜR GRENZGÄNGER/INNEN

---

### ALLGEMEINES

Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeiten gehören heute in Europa zum beruflichen Alltag. Seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz am 1. Juni 2002 regeln die massgebenden EU-Verordnungen die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit. Massgebend sind grundsätzlich drei EU-Verordnungen:

- EG 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- EG 987/2009 zur Durchführung;
- EU 465/2012 Änderungen der Grundverordnungen (EG 883/2004 und EG 987/2009) im Zusammenhang mit der Bestimmung der Zuständigkeit der Staaten.

---

### ENTSENDUNGEN

Entsendung bedeutet, dass ein Arbeitnehmer für Rechnung seines Arbeitgebers vorübergehend in einem anderen Land Arbeit verrichtet. Während dieser Zeit bleibt weiterhin die Sozialversicherungsgesetzgebung des Ursprungslandes auf ihn anwendbar, und zwar in allen Zweigen der sozialen Sicherheit.

Die maximale Entsendungsdauer für Arbeitnehmer/innen und Selbständigerwerbende in den EU-Raum beträgt 24 Monate.

Ein Arbeitgeber, der eine Person für maximal 24 Monate entsendet, oder ein Selbständigerwerbender, der für maximal 24 Monate vorübergehend im Ausland erwerbstätig sein möchte, stellt bei seiner AHV-Ausgleichskasse einen *Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung*. Wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind, stellt die AHV-Ausgleichskasse eine *Bescheinigung A1* aus und händigt diese dem Arbeitgeber (der die Bescheinigung dem Entsandten übergibt) oder dem Selbständigerwerbenden aus. Steht bereits vor der Entsendung fest, dass die mittels *Bescheinigung A1* möglichen 24 Monate Entsendungsdauer nicht ausreichen, oder sind diese abgelaufen und die Entsendung besteht weiterhin, kann mit dem *Antrag auf Ausnahmevereinbarung* eine Verlängerung direkt beim Bundesamt für Sozialversicherungen beantragt werden.

---

### VERSICHERUNGSUNTERSTELLUNG

Es gilt der Grundsatz, dass Personen, die in mehreren Ländern erwerbstätig sind, nur den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines einzigen Staates zu unterstellen sind. Die Versicherungsunterstellung hängt massgeblich davon ab, ob ein wesentlicher Teil (25 %) der Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausgeübt wird. Bitte beachten Sie, dass sich die Abklärung zum individuellen Beitragsstatus (Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende) nach den Vorschriften des Landes richtet, in dem die entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.

Die 25 % werden immer an der Gesamttätigkeit gemessen. Massgebend ist hier die Arbeitszeit oder das Erwerbseinkommen. Unsere Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass von den ausländischen Behörden mehrheitlich die Arbeitszeit als Berechnungsgrundlage verwendet wird. Zudem sind stets die folgenden 12 Monate als Bewertungszeitraum in Betracht zu ziehen.

Beispiel der Anwendung der 25 %-Regel bei Wohnsitz in Frankreich:

Arbeitnehmertätigkeit in der Schweiz von 50 % und in Frankreich von 20 %.

→ Die Person ist den Rechtsvorschriften in Frankreich unterstellt und in der Schweiz nicht versichert, da mind. 25 % der unselbständigen, gesamthaften Erwerbstätigkeit in Frankreich ausgeübt werden:  $((20 \% / (20 \% + 50 \% = 70 \%) \times 100 = 28,5 \%)$ ).

Der Arbeitgeber in der Schweiz muss grundsätzlich in diesem Fall die geschuldeten ausländischen Beiträge direkt mit den zuständigen ausländischen Behörden abrechnen (Ausnahmen vorbehalten). Im Gegenzug werden alle sozialversicherungsrelevanten Leistungen durch die entsprechenden Behörden in Frankreich erbracht.

---

## MEHRFACHTÄTIGKEIT – ARBEITNEHMERTÄTIGKEIT IN MEHREREN STAATEN

Arbeitnehmer/innen, die **für denselben Arbeitgeber** in mehreren Staaten tätig sind, müssen mindestens 25 % ihrer Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausüben. So bleiben sie dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaates unterstellt. Wer weniger als 25 % im Wohnstaat erwerbstätig ist, wird den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Arbeitnehmer/innen, die **für mehrere Arbeitgeber** mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten erwerbstätig sind, bleiben im Wohnstaat unterstellt, wenn sie mindestens 25 % ihrer Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausüben. Sofern kein wesentlicher Teil (mind. 25 %) der Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat verrichtet wird, ist der Nicht-Wohnsitzstaat massgebend. Im letztgenannten Fall gilt allerdings zu beachten, dass, sofern der Arbeitnehmer in mehreren Beschäftigungsländern und auch für mehrere Arbeitgeber tätig ist, von welchen mind. 2 ihren Sitz in verschiedenen Staaten ausserhalb des Wohnsitzstaates haben, wiederum der Wohnsitzstaat für die Unterstellung zuständig ist (siehe auch letztes Beispiel in der Tabelle weiter unten).

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die verschiedenen Varianten der Mehrfachstätigkeit und zeigt auf, in welchem Staat die Unterstellung besteht:

Wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat? (mind. 25 %)	Anzahl Beschäftigungsländer	Anzahl Arbeitgeber	Unterstellung
ja	mehrere	1 oder mehrere	Wohnsitzstaat
nein	mehrere	1 oder mehrere (alle haben den Betriebsitz im selben Staat)	Betriebssitz des/der Arbeitgebers/Arbeitgebern (AG)
nein	2 (einer ist der Wohnsitzstaat)	mehrere (Betriebssitze in zwei Staaten wovon 1 der Wohnsitzstaat ist)	Betriebssitz des AG im Nicht-Wohnsitzstaat
nein	mehrere	mehrere (Betriebssitze in mind. zwei verschiedenen Nicht-Wohnsitzstaaten)	Wohnsitzstaat

---

## MEHRFACHTÄTIGKEIT - SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT IN MEHREREN STAATEN

Auch Selbständigerwerbende, die in mehreren Staaten tätig sind, müssen mindestens 25 % ihrer Erwerbstätigkeit in ihrem Wohnstaat ausüben. So bleiben sie dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaates unterstellt. Wer weniger als 25 % im Wohnstaat erwerbstätig ist, wird den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in dem sich der Mittelpunkt der selbständigen Erwerbstätigkeit befindet.

---

## MEHRFACHTÄTIGKEIT: GLEICHZEITIG UNSELBSTÄNDIGE UND SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT IN MEHREREN STAATEN

Die Regeln für die Versicherungsunterstellung aus Arbeitnehmertätigkeit gehen vor. Es ist auch hier keine Doppelunterstellung möglich. Wer also gleichzeitig als Unselbständigerwerbender und als Selbständigerwerbender in mehreren Staaten tätig ist, wird ausschliesslich den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in der die Arbeitnehmertätigkeit erfolgt.

---

## ARBEITSLOSIGKEIT: FRANZÖSISCH-SCHWEIZERISCHES ABKOMMEN ÜBER GRENZGÄNGER, WELCHE GLEICHZEITIG ARBEITSLOSENGELD BEZIEHEN

Die zuständige französische Behörde (le Ministère de la santé et des solidarités) und das Bundesamt für Sozialversicherungen haben am 7. September 2006 eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese sieht vor, dass eine Person, die in Frankreich Arbeitslosenentschädigungen bezieht und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt, dem französischen Sozialversicherungssystem unterstellt ist.

Ein schweizerischer Arbeitgeber, der eine Person beschäftigen möchte, welche in Frankreich Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezieht, muss sich zwecks Erfassung in Frankreich bei der Urssaf de Strasbourg, 16 rue des Contades, FR - 67307 Schiltigheim ([www.strasbourg.urssaf.fr](http://www.strasbourg.urssaf.fr)) melden.

---

## BESTÄTIGUNG DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Bestätigung der anzuwendenden Rechtsvorschriften erfolgt mit der *Bescheinigung A1* durch den zuständigen Sozialversicherungsträger. Wird Ihnen die *Bescheinigung A1* von Arbeitnehmenden oder Personen, welche für Ihren Betrieb einen Auftrag ausführen, vorgelegt, senden Sie bitte umgehend eine Kopie an unsere Ausgleichskasse. Ob und ggf. in welchem Umfang eine Beitragspflicht im Ausland entsteht, erfahren Sie von der Stelle, welche die *Bescheinigung A1* ausgestellt hat.

Sollten Sie mit der entsprechenden Unterstellung im Ausland nicht einverstanden sein, helfen wir Ihnen gerne bei den entsprechenden Abklärungen.

---

## AUSWIRKUNGEN FÜR SCHWEIZER BETRIEBE

Oft ist es für Unternehmen zu Beginn nicht klar, unter welches Sozialversicherungssystem ein Grenzgänger aus dem EU-Raum fällt. Es müssen zur Klärung stets die Umstände des Einzelfalles beurteilt werden (wie viele Arbeitgeber hat der Arbeitnehmer? Ist er in mehreren Ländern erwerbstätig? Arbeitet er zu einem "wesentlichen Teil" in seinem Wohnsitzstaat?, etc.). Somit kann es sich ergeben, dass nicht mit den Sozialversicherungsbeiträgen der Schweiz sondern mit den wesentlich höheren des Auslandes (z.B. Frankreich) kalkuliert werden muss. Ausserdem laufen Unternehmer Gefahr, dass sie Beiträge nachzahlen müssen und eventuell gar mit Sanktionen belegt werden.

---

## EMPFEHLUNGEN

Um entsprechende Unsicherheiten in Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Unterstellungspflicht eines (zukünftigen) Arbeitnehmers zu beseitigen, empfiehlt es sich, bereits frühzeitig Abklärungen zu treffen.

### **Abklärungen bezüglich des Falles der Mehrfachstätigkeit**

1. Von einem Arbeitnehmer, der als Grenzgänger in die Schweiz arbeiten kommt, sollte stets die *Bescheinigung A1* (Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind) des entsprechenden Wohnsitzstaates eingefordert werden;
2. Klären Sie ab, ob der Arbeitnehmer noch **für weitere Arbeitgeber im Ausland tätig** ist und, sofern relevant, ob er einen wesentlichen Teil in seinem Wohnsitzstaat ausübt;
3. Unter Umständen ist zu empfehlen, ein **hohes Arbeitspensum und eine längerfristige Anstellung** zu vereinbaren, da die folgenden 12 Monate für die Bewertung massgebend sind. Eventuell kann so eine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat vermieden werden.

## **Abklärungen bezüglich des Falles der Arbeitslosigkeit (betrifft nur Grenzgänger/innen mit Wohnsitz in Frankreich)**

Vom Arbeitnehmer sollte in Erfahrung gebracht werden, ob er in Frankreich eine Arbeitslosenentschädigung bezieht. In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, eine Bestätigung der französischen Arbeitslosenversicherung (pôle emploi) zu verlangen.

Anhand der Angaben von den oben erwähnten Abklärungen kann eruiert werden, an welchen Staat Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten wären. Der Arbeitgeber hat somit die notwendige Entscheidungsbasis, um über eine Anstellung zu entscheiden, und er kann sich vor allfälligen Nachzahlungsverpflichtungen sowie Sanktionen schützen.

---

### WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Anfragen zur obligatorischen Unterstellung in der AHV erbitten wir aus Gründen der Rechtssicherheit immer schriftlich mit den entsprechenden Angaben (Wohnsitz, Nationalität, Art der Tätigkeit, Betriebssitz Arbeitgeber, Erwerbort und Arbeitspensum) einzureichen. Es ist von Vorteil, dass uns Schweizer und ausländische Arbeitsverträge beigelegt werden, aus welchen das Arbeitspensum hervorgeht. Die Adressen der ausländischen Ministerien und Verbindungsstellen finden Sie unter

[www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:133/lang:deu](http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:133/lang:deu).

Auskünfte zu allen anderen Sozialversicherungen (KV, UV, BVG, ALV) erteilen die zuständigen kantonalen Stellen.

**Ausgleichskasse  
Schweizerischer Baumeisterverband (AK66)**